

Satzung zur Aufhebung  
der Satzung für die Erhebung  
einer Feuerschutzabgabe der  
Gemeinde Obermeitingen

Aufgrund des Art. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die  
Gemeinde Obermeitingen folgende Satzung

§ 1

Aufhebung der Satzung

Die Feuerschutzabgabesatzung der Gemeinde Obermeitingen vom  
13.09.1989 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1995 in Kraft.

Obermeitingen, den 17.05.1995

Gemeinde Obermeitingen

.....  
W e i ß m a y e r  
1. Bürgermeister



angeschlagen am: ...17.05.95.

abgenommen am: ...09.06.95.

An den amtlichen Gemeindetafeln der Gemeinde Obermeitingen  
bekanntgemacht vom 17.05.95 bis 09.06.95.

Satzung für die Erhebung einer Feuerschutzabgabe der Gemeinde Obermeitingen

Auf Grund des Art. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Obermeitingen folgende

Satzung für die Erhebung einer Feuerschutzabgabe

§ 1

Abgabeschuldner, Abgabetatbestand

Die Gemeinde erhebt von den männlichen Einwohnern, die zu Beginn des Jahres

1. das 18., aber noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben und
  2. in der Gemeinde ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes unterhalten
- eine jährliche Feuerschutzabgabe.

§ 2

Abgabefreiheit

(1) Zur Abgabe kann nicht herangezogen werden,

1. wer in einer Freiwilligen oder einer Pflicht- oder Berufsfeuerwehr oder in einer anerkannten Werkfeuerwehr Dienst leistet, oder
2. wessen Heranziehung zum Dienst in einer Pflichtfeuerwehr mit seinen beruflichen oder sonstigen Pflichten gegenüber der Allgemeinheit, insbesondere mit den Pflichten im öffentlichen Dienst, unvereinbar ist, oder
3. wer für den Feuerwehrdienst wegen nicht nur vorübergehender körperlicher oder geistiger Behinderung untauglich ist, oder
4. wer aus sonstigen Gründen für den Dienst in einer Pflichtfeuerwehr ungeeignet erscheint,
5. wer als Reservist der Bundeswehr im vorangegangenen Jahr an Wehrübungen oder dienstlichen Veranstaltungen im Sinn von § 4 Abs. 4 des Wehrpflichtgesetzes von insgesamt mindestens zwölf tägiger Dauer teilgenommen hat,
6. wer 25 Jahre in einer der in Nummer 1 aufgeführten Stellen, in Einheiten oder Einrichtungen des Katastrophenschutzes oder anderer Hilfsdienste des Bayerischen Roten Kreuzes einschließlich der Bergwacht und der Wasserwacht, der Johanniter-Unfall-Hilfe, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Deutschen-Lebens-Rettungsgesellschaft, des Technischen Hilfswerks oder der Kreisverwaltungsbehörden oder auch in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der besonderen Verwaltungen, insbesondere der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn, Dienst geleistet hat.

Maßgebend sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres.

(2) Nach Absatz 1 Nummer 2 sind insbesondere befreit:

1. Polizeivollzugsbeamte und im Vollzugsdienst eingesetzte Beamte des Zollgrenzdienstes;
2. in einer Justizvollzugsanstalt tätige Beamte, die für die Aufsicht unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind;
3. Uniformierte Angehörige des Bundesgrenzschutzes und der Bundeswehr, sowie Zivildienstleistende;
4. Personen, die in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes oder anderer Hilfsdienste des Bayer. Roten Kreuzes einschließlich der Bergwacht und der Wasserwacht, der Johanniter-Unfall-Hilfe, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, des technischen Hilfswerks oder der Kreisverwaltungsbehörden Dienst leisten;
5. Personen, die in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der besonderen Verwaltungen, insbesondere der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn, Dienst leisten.
6. die im forstamtlichen Leitungsdienst und im Revierdienst tätigen Forstbediensteten.

### § 3

#### Abgabesatz

- (1) Die jährliche Abgabeschuld beträgt für Männer
  1. zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 45. Lebensjahr DM 40,--
  2. ab dem vollendeten 45. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr 20,-- DM
- (2) Maßgeblich ist das Lebensalter zu Beginn des Jahres.

### § 4

#### Entstehen, Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht zu Beginn des Jahres
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

### § 5

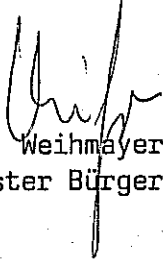
#### Meldepflicht

Jeder männliche Einwohner zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 60. Lebensjahr hat, wenn er im Hinblick auf § 2 nicht zur Entrichtung der Abgabe herangezogen wird, jede Veränderung der Verhältnisse, die für die Abgabepflicht von Bedeutung sein können, der Gemeinde unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.1982 außer Kraft.

Obermeitingen, den 13.09.1989

  
Weihmayer

Erster Bürgermeister

